

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT WIEN
1200 Wien, Dresdner Straße 75
Tel. 331 40, Telefax 331 40-581
DVR 0641324

UVS-SO/49/93-2

Wien, 26.7.1993

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <u>50</u>	-GE/19 <u>PS</u>
Datum: 3. AUG. 1993	06. Aug. 1993
Verteilt	<i>M</i>

St. Abzwanger

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen einer an das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst ergangenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Die Vizepräsidentin des
Unabhängigen Verwaltungssenates Wien

Edro

DDr. Schönberger

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT WIEN
1200 Wien, Dresdner Straße 75
Tel. 331 40, Telefax 331 40-581
DVR 0641324

UVS-SO/49/93-1

Wien, 26.7.1993

An das
Bundeskanzleramt -
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betr.: Da. GZ 600.635/14-V/1/93

Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien erlaubt sich, zu dem da. Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1

Nach Ansicht des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien sollte eine beispielsweise Aufzählung der wichtigsten zum privaten Lebensbereich gehörenden Aspekte erfolgen, die durch dieses Bundesverfassungsgesetz geschützt werden sollen; denn den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, daß mit diesem Gesetz mehr geschützt werden soll als durch das Gesetz zum Schutz des Hausrechtes, RGl. 88/1862, jedoch weniger als durch Art. 8 EMRK.

Art. 1 könnte etwa folgendermaßen lauten:

- 2 -

Artikel 1

"(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres privaten Lebensbereiches.

(2) Zum privaten Lebensbereich einer Person gehören beispielsweise ihre körperliche Integrität, Religion, Sexualität, Kleidung, Grundstücke, Wohn- und Betriebsräumlichkeiten, Fahrzeuge und Anhänger und ihr Telefon."

Zu Artikel 2

Der Eingriff soll nicht nur gesetzlich vorgesehen und zur Erreichung der im Abs. 1 aufgezählten Ziele notwendig sein, sondern zusätzlich auch **auf die gesetzlich vorgesehene Weise erfolgen** (vgl. Art. 2, 1. Satz des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. 684/1988).

Weiters sollte auch die **Strafverfolgung** (nicht nur die Verhinderung strafbarer Taten) in den Zielkatalog des Art. 2 Abs. 1 aufgenommen werden.

Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien regt an, den Art. 2 Abs. 1 zu ergänzen und wie folgt zu fassen:

Artikel 2

"(1) Ein Eingriff in das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches ist nur zulässig, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, für die öffentliche Ruhe und Ordnung, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur

Verhinderung strafbarer Handlungen und zur Strafverfolgung oder zum Schutz der Gesundheit, der Umwelt oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist und auf die gesetzlich vorgesehene Weise erfolgt."

Zu Artikel 3

In den Katalog der Maßnahmen, die nur aufgrund eines richterlichen Befehls möglich sind, sollte hier auch die Telefonabhörung und die Durchsuchung von Kraftfahrzeugen und Anhängern aufgenommen werden.

Der Entwurf sieht vor, daß statt eines richterlichen Befehls auch ein von einer unabhängigen Behörde ausgestellter Befehl die Maßnahme deckt. Welche unabhängigen Behörden einen derartigen Befehl ausstellen können, sollte in das Gesetz taxativ aufgenommen werden.

Soweit die unabhängigen Verwaltungssenate angesprochen sind (diese werden in den Erläuternden Bemerkungen als einzige ausdrücklich angeführt), wird bemerkt, daß diese Behörden keinen Journaldienst eingerichtet haben und ein solcher auch nicht geplant ist.

Der in Abs. 1 verwendete Begriff "zuzustellen" entspricht nicht dem in den Abs. 2 und 3 verwendeten Begriff "auszustellen"; es besteht nach Ansicht des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien ein gewichtiger Unterschied darin, ob ein Befehl von der Behörde binnen 24 Stunden nur ausgestellt oder während dieser Frist dem Betroffenen sogar schon zugestellt sein soll.

Art. 3 Abs. 1 könnte etwa folgenden Wortlaut bekommen:

- 4 -

Artikel 3

"(1) Eine Durchsuchung von Personen, ausgenommen im Zuge einer Festnahme oder Hilfeleistung, sowie von Räumen und Fahrzeugen sowie die Abhörung von Telefongesprächen darf nur aufgrund eines begründeten richterlichen oder von einer unabhängigen Behörde (nämlich von einem unabhängigen Verwaltungssenat, ...) ausgestellten Befehles stattfinden. Dieser Befehl ist der betroffenen Person, wenn möglich, sofort auszuhändigen, sonst binnen 24 Stunden zuzustellen."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Die Vizepräsidentin des
Unabhängigen Verwaltungssenates Wien

DDr. Schönberger

